

IDD IN DER PRAXIS AKTUELLER ÜBERBLICK

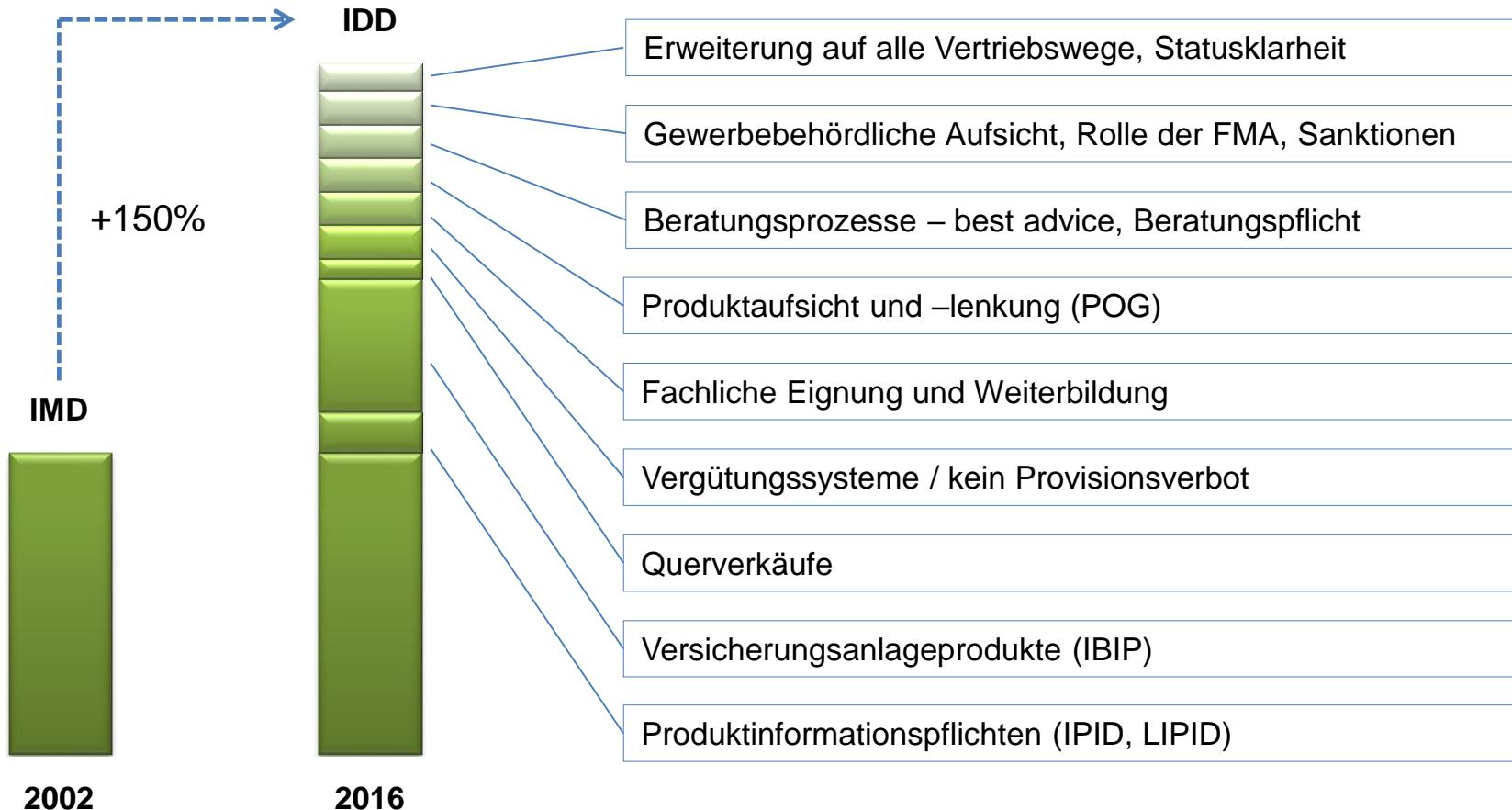
Vortrag Mag. Alexander LECHNER
Zertifizierter Compliance Beauftragter

Informationsveranstaltung FG
Finanzdienstleister

9. Mai 2019

- Die nationale Umsetzung der IDD erfolgte in den Materiengesetzen auf zwei Ebenen:
- Für Versicherungsunternehmen auf Basis des Versicherungsvertriebsrechtsänderungsgesetzes: VAG, VersVG und EStG (per 01.10.2018)
- Für Versicherungsvermittler im Rahmen der Versicherungsvermittlungsnovelle: GewO, MaklerG, BWG, FMABG, VAG (per 28.01.2019)

IDD**RL (EU) 2016/97****PRIIPS****DelVO (EU) 2017/653****IPID****DFVO (EU) 2017/1469****POG****DelVO (EU) 2017/2358****IBIP****DelVO (EU) 2017/2359****IPID****01.10.2018****POG & IBIP unmittelbar anwendbar seit
01.10.2018****KID zu PRIIPS
01.01.2018****Versicherungsunternehmen
VVertrRÄG 01.10.2018****Versicherungsvermittler
VV-Novelle 28.01.2019****VAG****VersVG****LV-Info-VO 2018****GewO****MaklerG****FMABG
§ 21 (2)****BWG****LIPID
01.10.2018****Standesregeln (?)
Lehrplan (?)**



-
- **STATUSKLARHEIT**
 - **PRODUCT GOVERNANCE**
 - **VERGÜTUNGEN**
 - **ROLLE DER FMA / GEWERBEBEHÖRDE**
 - **COMPLIANCE-PROZESSE**
-

- Grundprinzip der IDD: klare Trennung zwischen Versicherungsmakler und Versicherungsagent
- Handlungsbedarf bei:
 - Versicherungsvermittlung ohne Beschränkung auf eine Form
 - Halten beider Berechtigungen
 - Halten mehrerer Berechtigungen, die zur Versicherungsvermittlung in verschiedenen Formen berechtigen

- § 137 Abs. 2 GewO: die Entscheidung ist entsprechend der tatsächlichen Beziehung zu Versicherungsunternehmen zu treffen.
- Mögliche Gewerbeberechtigungen:
 - Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
 - Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent
 - Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit als Versicherungsmakler oder Versicherungsagent

- **TODOs:**

- Einheitliche Entscheidung
- Vereinheitlichung bestehender Berechtigungen
- Mitteilung an die Gewerbebehörde bis 28.01.2020, andernfalls bleibt Berechtigung zur Vermittlung als Versicherungsagent bestehen (Reduktion)
- Anpassung der Geschäftsunterlagen (Vollmachten, Versicherungsmaklervertrag, Beratungsdokumentation, Informationsbroschüre, Offenlegungsdokumente)
- Anpassung Homepage und Impressum

- **ACHTUNG:**
 - Die Entscheidung muss die tatsächliche Beziehung zu den Versicherungsunternehmen widerspiegeln.
 - Pseudomakler gem. § 44 VersVG: ein Versicherungsmakler, der in einem derartigen wirtschaftlichen Naheverhältnis zum Versicherer steht, dass zu bezweifeln ist, dass er überwiegend die Interessen der Kunden vertreten kann.
 - Spiegelbildlich normiert § 26 Abs. 3 MaklerG, dass die Anwendung des MaklerG entfällt, insoweit §§ 43 ff VersVG Anwendung finden.

- Rechtsfolgen Pseudomakler:
 - Haftungsregelungen aus dem MaklerG entfallen.
 - Stattdessen gelten die Haftungsbestimmungen des VersVG (Erfüllungsgehilfenhaftung).
 - VU haftet in diesen Fällen auch für Verletzungen von Beratungs- und Informationspflichten.
 - Regressrecht VU
 - Möglicherweise Verwaltungsstrafen
 - Offen: Statusprüfung / Statusbeobachtung durch VU?
 - Prüfung der vertraglichen Grundlagen mit VU

- Aktuell: parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Doris Margreiter in puncto Gold Plating bei der Umsetzung der Statusklarheit.
- Der Inhalt der Anfrage geht dahin, dass ein Doppelbetätigungsverbot bzw. die strikte Trennung durch die IDD nicht vorgegeben wären.
- Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Peter Jabornegg vom 05.12.2016 zur prinzipiellen Statusklarheit widerspricht dieser Sicht jedoch.

**Offenlegung der Interessenvertretung
§ 1 Abs. 9 Z. 5 und 8 VO-StR (Art 18 und 19 IDD)**

Interessenvertretung Kunde

Interessenvertretung VU

Ausgewogene
Marktuntersuchung als
Versicherungsmakler
§ 1 Abs. 9 Z. 8 lit a VO-StR

Mehrfachagent mit
konkurrierenden
Produkten (lit c)

Einfachagent oder
Mehrfachagent ohne
konkurrierende
Produkte (lit b)

Bestmöglicher Versicherungsschutz auf Basis der auf
dem Markt verfügbaren Versicherungsverträge / bei
Mehrfachagenten eingeschränkt auf Kooperationen
§ 3 Abs. 5 VO-StR

DeIVO (EU) 2017/2358

- Rechtsgrundlage ist Art 25 IDD
- Unmittelbar national anwendbar
- In Geltung seit 01.10.2018
- Weitere Rechtsgrundlagen:
 - § 129 VAG
 - § 7 StR-VO im Entwurf
- Geringfügige Abweichungen in § 129 VAG zu POG bei Produktinformationspflichten

- POG gilt für Hersteller und Vertreiber
 - Bei Entwicklung neuer Produkte oder
 - Bei wesentlicher Anpassung bestehender Produkte
- Übergeordnete Ziele
 - Erster Grobfilter zum Zweck des Kundenschutzes
 - Berücksichtigung der Ziele, Merkmale und Interessen der Kunden bereits bei Produktkonzeption
 - Sicherstellung der Herstellung geeigneter Produkte
 - Vermeidung von Fehlvertrieb
 - Feedbackschleife zwischen Hersteller und Vertreiber

- Wer gilt als Hersteller?

- Grundsätzlich VU, aber auch Vermittler, wenn er bei der Entwicklung über selbständige Entscheidungsbefugnisse bei wesentlichen Merkmalen verfügt:
 - Deckung
 - Preis & Kosten
 - Risiko
 - Zielmarkt
 - Entschädigung & Garantierechte
- Das Personalisieren bestehender Produkte und das Erstellen individueller Verträge im Beratungsprozess gelten nicht als Herstellung.

■ Co-Herstellung

- Bei Maklerunternehmen, die Versicherungskonzepte mit eigenen Bedingungen entwickeln, kann eine Co-Herstellung mit dem Versicherer vorliegen.
- Co-Herstellung: erfordert eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung.
- Unklarheitenregelung gem. § 915 ABGB: ungenaue Formulierungen gehen zu Lasten desjenigen, der sich der Formulierung bedient hat. Bei Spezialkonzepten war dies schon bisher idR das Maklerunternehmen.

HERSTELLER

- Ermittlung des Zielmarkts anhand **abstrakter** Kundengruppen
- Produktkonzeption anhand Zielmarkt
- Produktprüfung - „Crash Test“
- Festlegung Vertriebsstrategie (gebunden, ungebunden, Internet, phys. Anwesenheit)
- Produktinformation (Merkmale, Strategie, Zielmarkt, Kosten, Interessenkonflikte)
- Produktüberwachung



Produktgenehmigungsverfahren

„Zielmarktmatching“

**Produktvertriebsvorkehrungen****VERTREIBER**

- Informationspflichten an Hersteller
- Produktüberwachung
- Zielmarkteinstufung des Kunden anhand **konkreter** Wünsche und Bedürfnisse
- Vertriebsstrategie entspricht den Zielmarktdefinitionen der Hersteller
- Übernahme der Vertriebsstrategie des Herstellers
- Produktinformationseinholung

- Verfassen von Produktvertriebsvorkehrungen
 - Einholung der Produktinformationen
 - Festlegung von Vertriebsstrategie und Zielmarkt
 - Spartenunabhängige Interessenkonfliktpolicy (?)
 - Prozessdarstellung für zielmarktgerechten Vertrieb
 - Kontrollprozesse
 - Information an Hersteller bei Vertrieb außerhalb des Zielmarkts (Gelegenheit zur Zielmarktanpassung).
 - Produktüberwachung und Informationspflicht an Hersteller bei Änderung der Zielmarkteignung.
 - Dokumentation aller ergriffenen Maßnahmen.

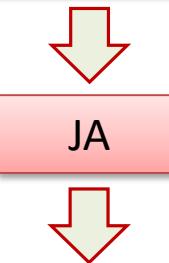
- POG-Vorschriften gemäß MiFID II detaillierter
- Zielmarkt gemäß MiFID II: ESMA-Guidelines identifizieren 5 Kriterien, die aus der Eignungsprüfung entlehnt sind; standardisierte Zielmarktdefinitionen bei nichtkomplexen Finanzinstrumenten wie Aktien und Anleihen.
- Zielmarkt gemäß IDD: EIOPA lässt Definitionskriterien aufgrund hoher Bandbreiten bei Produktkomplexität offen.
- EIOPA-Vorschlag zu Zielmarktkriterien bei IBIPs: Alter, Risikotoleranz, nationales Pensionsversicherungssystem, berufliche und finanzielle Situation, Anlagehorizont, finanzielle und nichtfinanzielle Ziele, Auszahlungsformen, steuerliche Behandlung, etc.
- IBIPs: Analogie zu Handhabung gem. MiFID II wohl möglich
- EIOPA-Vorschlag bei Pflichtversicherungen: Gesetzestext

- Gutes Lobbying: **kein Provisionsverbot** auf EU-Ebene
- § 137 Abs. 5 Z. 1 GewO: „**Vergütung**“ ist alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden

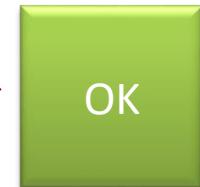
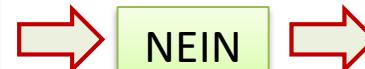
- Vergütungssysteme dürfen zu keinem Konflikt mit der Interessenwahrungspflicht führen.
- Vergütungssysteme dürfen keine Anreize zum Verkauf weniger geeigneter Produkte bieten.
- Dabei genügt eine generell-abstrakte Eignung.
- Erfasst sind sowohl externe als auch interne Vergütungssysteme.
- § 128 Abs. 4 VAG: Verordnungsermächtigung der FMA, unzulässige Vergütungspraktiken zu definieren.

1. Prüfebene

Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit?

**2. Prüfebene**

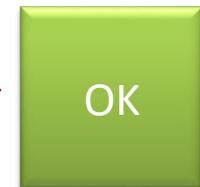
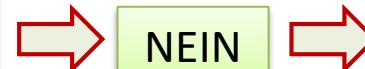
Kollision mit bestmöglichem
Kundeninteresse? Anreize
für Fehlvertrieb?



zusätzlich

3. Prüfebene (IBIP)

Nachteilige Auswirkung auf
die Qualität der Dienst-
leistung?



IDD-INTERESSENKONFLIKT-POLICY

- Umfassendes Interessenkonflikt-Management bei Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten im Wesentlichen analog MiFID II
- Einrichten einer Interessenkonflikt-Policy zu allen weiteren Sparten unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien zur Zulässigkeit von Anreizregelungen gem. Art 8 DelVO (EU) 2017/2359 „IBIP“

- Als Aufsichtsbehörde prüft FMA Umsetzung und Einhaltung der IDD bei Versicherern, insb. § 123a und §§ 127a bis 135e VAG
- § 21 Abs. 2 FMABG: Gewerbebehörden und FMA arbeiten wechselseitig zusammen
- §§ 131 und 132 VAG: auch wenn die Vermittlung über berechtigte Dritte erfolgt, muss VU prüfen, ob wünsche- und bedürfnisgerecht vermittelt und ob ordentlich beraten wurde (FMA an Gewerbebehörde)

- § 272 Abs. 3 VAG: „Die **FMA kann**, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicher zu stellen, auch von Versicherungsvermittlern jederzeit Auskunft und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere Informationen über von Versicherungsvermittlern gehaltene Verträge oder Verträge mit Dritten, verlangen und sie **vor Ort prüfen**; § 274 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.“
- § 274 VAG: u.a. Ankündigung mit Wochenfrist

- Die Gewerbebehörden prüfen die Einhaltung der Verpflichtungen aus den folgenden Bereichen:
 - § 335a Abs. 2 Z. 3 GewO: Einhaltung der Vorschriften der DeIVO (EU) 2017/2359 „**IBIP**“ beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (Interessenkonflikt-Policy, Anreizregelungen, Eignungsprüfungen, Geeignetheitserklärungen, Kostenausweise, etc.)
 - § 335a Abs. 2 Z. 2 GewO: Einhaltung der Vorschriften der DeIVO (EU) 2017/2358 „**POG**“ (PVV, Zielmärkte)
 - Bereitstellung relevanter Produktinformationen in den jeweiligen Hauptsparten (**IPID**, **KID** zu **PRIIPS**, **LIPID**)

- Gesamte Standesregeln für Versicherungsvermittlung (aktuell weiterhin nur im Entwurf vorliegend), etwa
 - Einhaltung der Wohlverhaltensregeln
 - Vergütungs- und Anreizsysteme auch im Nichtlebensbereich
 - Wünsche- und Bedürfnisanalysen
 - Einhaltung des best advice-Prinzips
 - Vorschriften aus der GewO, insbesondere Status, Eignung, Weiterbildung und Berufshaftpflicht
- Sanktionen gemäß § 366c GewO:
 - Das Zweifache des Vorteils / vermiedenen Nachteils ODER
 - Bis € 5 Mio. oder 5% des Jahresumsatzes bei juristischen Personen
 - Bis € 700.000 bei natürlichen Personen

- NWT bietet **softwarebasierte Compliance-Lösungen** für Ihre individuellen Anforderungen
- Ihr lokales **Compliance-Management** wird bedarfsweise aus einzelnen **Modulen** erstellt
- NWT begleitet die **Implementierung**, bietet **Schulung** und **Wartung** sowie einen jährlichen **Compliance-Bericht** zur Vorlage bei der Gewerbebehörde



Beratungsprozess Q2 / 2019

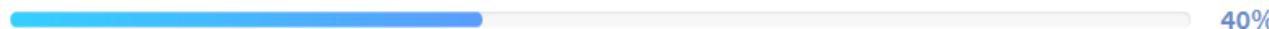


OFFLINE

Typ: IDD

Auditor: Alexander Lechner

Fragen bewertet: 2/5



Self Assessment

Zeit: 14:37 – 15:37

Ort: Produktionsstraße 1, 1010 Allrisk

Auditierte Personen: Alexander Lechner

J N ERL NA

Erhebung der Wünsche und Bedürfnisse

▼ Wird gem. § 3 Abs. 1 StR-VO sichergestellt, dass bei jedem Vermittlungs- und Beratungsvorgang Informationen zu den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden eingeholt werden?

▼ Ist der zugrunde liegende Prozess zur Einholung der Informationen zu den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden standardisiert?

Findings

Gesamt: 1 Nicht zugewiesen: 1 Gelöst: 0 Überfällig: 0

	<p>Empfehlung – Ist sichergestellt, dass je nach Komplexität des in Frage kommenden Versicherungsprodukts ausreichende Informationen über die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden eingeholt werden?</p> <p>Prozess zum Abgleich der Zielmarktvorgaben des VU mit den Informationen zur Kundeneinstufung ist mangelhaft</p> <ul style="list-style-type: none">IDD Zielmarktdefinitionen sind noch nicht berücksichtigtErgänzung des Beratungsprozesses um Zielmarktmatching	<p>Nicht zugewiesen</p> <p> Person zuweisen </p> <p> DEADLINE SETZEN</p>
---	---	---

Erste

◀

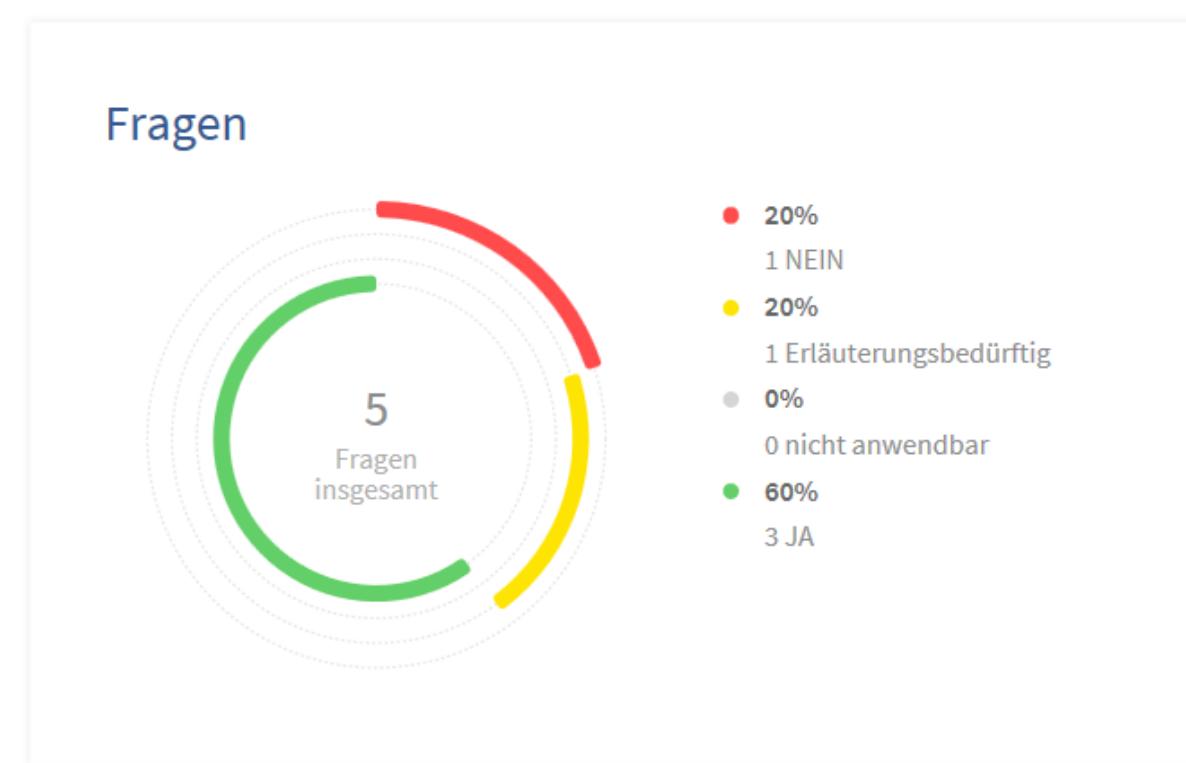
1

▶

Letzte

GESAMT

SELF ASSESSMENT





- **Mag. Cornelius Necas**
 - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 - Tel. +43 367 10 77-15
 - E-Mail cornelius.necas@nwt.at



- **Mag. Alexander Lechner**
 - Certified Compliance Officer
 - Tel. +43 367 10 77-34
 - E-Mail alexander.lechner@nwt.at



- **Maximilian Habsburg-Lothringen, BSc**
 - Geschäftsführer, Revisor, Compliance Manager
 - Tel. +43 367 10 77-25
 - E-Mail maximilian.habsburg@nwt.at